

Wiss. Mit. Henning Lorenz, M. mel., und Dipl.-Jur. John Heidemann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg\*

## „Düstere Zukunft“

|                    |   |
|--------------------|---|
| THEMATIK           | Freiverantwortlicher Suizid, unechtes Unterlassungsdelikt, unterlassene Hilfeleistung |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Mittel  |
| BEARBEITUNGSZEIT   | Zwei Stunden  |
| HILFSMITTEL        | Schönfelder Deutsche Gesetze Textsammlung   |

### ■ SACHVERHALT

Der Drogendealer D hatte beim gemeinsamen Drogenkonsum seinen Kunden und guten Freund J wegen einer Überdosis Heroin verloren. Er machte sich selbst schwere Vorwürfe, weil er das Heroin besorgt und J nicht gerettet hatte. Wegen dieses Vorfalls vollzog D eine Hundertachtziggradwende in seinem Leben. Er schwor den Drogen ab und wurde vollständig „clean“. Dennoch quälten ihn weiterhin die Schuldgefühle wegen seines verstorbenen Freundes. Er versuchte, diese durch Therapien in den Griff zu bekommen, was jedoch trotz größtmöglicher Bemühungen seiner Therapeuten nicht gelang. Deshalb zog er nach den Therapien Bilanz: Mit der Aussicht eines Lebens geprägt durch derart große Schuld erschien

---

\* Der Verfasser *Lorenz* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht von Prof. Dr. *Henning Rosenau* an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Der Verfasser *Heidemann* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Medizinrecht (IMR) an der Bucerius Law School in Hamburg.

ihm eben jenes nicht mehr lebenswert. Diese Erkenntnis und den Wunsch aus dem Leben zu scheiden teilte D seinem Hausarzt A mit. Der hochbetagte A, der kurz davorstand, seinen Beruf endgültig aufzugeben, entschied sich, D zu helfen. Er besorgte und überließ ihm daher eine tödliche Dosis Schlaftabletten und erklärte ihm, wie er sie „erfolgreich“ einzunehmen habe. Außerdem erklärte er sich auf Wunsch des D einverstanden, den Sterbeprozess in dessen Wohnung zu begleiten. Nach dieser Übereinkunft und nachdem A dem D die Tabletten überlassen hatte, erhielt er eines Tages eine SMS von D, in der dieser ihm die Tabletteneinnahme mitteilte und Lebewohl sagte. Kurz darauf und in den folgenden Tagen begab sich A immer wieder in die Wohnung des D und überprüfte, ob der Sterbevorgang komplikationsfrei verlief. Am Morgen des dritten Tages stellte er den Tod infolge der Tablettenintoxikation fest. A hätte diesen – wie er wusste – durch Herbeiholen ärztlicher Hilfe zumindest bis zum zweiten Tag nach der Einnahme der Tabletten verhindern können. Im Falle der Rettung wäre allerdings eine schwere Hirnschädigung von D wahrscheinlich gewesen.

**Bearbeitervermerk:** Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht?